

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.863.543

Wien, 7. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8916/J vom 7. Dezember 2021 der Abgeordneten Andreas Kollross, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auf Basis der damaligen WIFO-Mittelfristprognose wurde vom Bundesministerium für Finanzen im Oktober 2019 folgende Prognose für die Ertragsanteile der Gemeinden erstellt (ungekürzte Ertragsanteile inkl. Spielbankabgabe, in Mio. Euro):

2020	11.277,4
2021	11.721,8
2022	12.258,9
2023	12.758,2
2024	13.273,0

Diese Prognose berücksichtigte alle steuerlichen Maßnahmen, die bis dahin beschlossen worden waren, somit jedoch nicht die in den weiteren Jahren beschlossenen Steuerreformen.

Im Strategiebericht 2020 bis 2023 (März 2020) wurde für den Gemeindesektor für die Jahre 2020 bis 2023 ein ausgeglichener Maastricht-Saldo prognostiziert (Seite 137, Tabelle 9, Gesamtstaatliche Indikatoren zur Budgetentwicklung).

Zu 2.:

Die Ertragsanteile der Gemeinden entwickelten sich in den Jahren 2020 und 2021 auf Basis der (vorläufigen) Erfolgsdaten bzw. auf Basis der Prognosen gemäß dem BFG 2022 bzw. dem BFRG 2022-2025 wie folgt (ungekürzte Ertragsanteile inkl. Spielbankabgabe, in Mio. Euro):

2020	10.078,3
2021	11.738,2
2022	12.129,8
2023	12.718,4
2024	13.096,5
2025	13.661,1

Diese Prognose berücksichtigt für die Jahre ab 2022 auch bereits die Auswirkungen der ökosozialen Steuerreform (siehe unten zur Frage 9) sowie die Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden um 275 Mio. Euro, die sich letztlich im Ergebnis des Jahres 2021 widerspiegelt (siehe unten zu den Fragen 7 und 8).

Gemäß den Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand 30.9.2021) für das Jahr 2020 betrug der Maastricht-Saldo der Gemeindeebene (ohne Wien) -0,07 % des BIP und von Wien -0,16 % des BIP, in Summe somit rd. -0,2 % des BIP. Im Strategiebericht 2022 bis 2025 (Oktober 2021) wird für den Gemeindesektor für die Jahre 2021 bis 2025 von einem ausgeglichenen Maastricht-Saldo ausgegangen (Seite 155, Tabelle 19, Gesamtstaatliche Eckwerte).

Zu 3. bis 6.:

Trotz der Gesundheitskrise können wir seit einigen Monaten einen steten Zuwachs der wirtschaftlichen Leistung in Österreich verzeichnen. Die aktuelle erfreuliche Wirtschaftsentwicklung wirkt sich auch positiv auf die Einnahmen der Gemeinden aus.

Um diese positive Entwicklung zu unterstützen, erhöht der Bund die Ertragsanteile der Gemeinden um weitere 275 Mio. Euro. Damit entfällt die restliche Aufrollung des – im

Nachhinein gesehen letztlich gar nicht erforderlichen – Sonder-Vorschusses im Jahr 2020, der mit dem zweiten Gemeindepaket gewährt wurde (siehe im Detail noch unten zu den Fragen 7 und 8).

Auf Basis der derzeitigen Erwartungen sind daher keine weiteren Hilfspakete erforderlich. Der Bund beobachtet die finanzielle Lage der Gemeinden sehr genau. Sollte Handlungsbedarf entstehen, so wird – wie bisher immer üblich – der Bund mit den Gemeinden beraten und Lösungen anstreben.

Zu 7. und 8.:

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass im Jahr 2021 aufgrund der guten Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden letztlich kein Sonder-Vorschuss zu leisten war und daher auch kein Sonder-Vorschuss zurückzuzahlen ist. Im Detail:

Mit dem so genannten zweiten Gemeindepaket in der FAG-Novelle BGBl. I Nr. 29/2021

- wurde erstens mit 100 Mio. Euro der Strukturfonds aufgestockt und wurden damit die strukturschwachen Gemeinden zusätzlich unterstützt,
- wurden zweitens mit 400 Mio. Euro die Ertragsanteile der Gemeinden bei der Zwischenabrechnung im März 2021 erhöht, sodass letztlich statt einer deutlich negativen Zwischenabrechnung sogar ein Plus von 140 Mio. Euro ausbezahlt wurde,
- wurde drittens eine Steigerung der Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 12,5 % und in den weiteren Jahren um 1,0 % bis 2,0 % durch Sonder-Vorschüsse garantiert:
Für die garantierte Steigerung der Ertragsanteile um 12,5 % wurde ursprünglich aufgrund der damaligen Wirtschaftsprognosen ein Sonder-Vorschuss von 1,0 Mrd. Euro budgetiert. Aufgrund der Wirtschaftserholung und der damit verbundenen guten Einnahmentwicklung lag die Steigerung im Jahr 2021 letztlich auch ohne Sonder-Vorschuss über dem garantierten Mindestwert von 12,5 % (und zwar bei +13,8 %) und war daher im Jahr 2021 somit kein Sonder-Vorschuss erforderlich.

Die im März und Juni 2021 auf Basis der damaligen Wirtschafts- und Ertragsanteile-Prognosen ausbezahlten ersten beiden Tranchen des Sonder-Vorschusses von zusammen 500 Mio. Euro waren im Nachhinein gesehen daher nicht erforderlich und waren daher aufzurollen. Um den Gemeinden bei dieser Aufrollung liquiditätsmäßig entgegenzukommen, wurde diese Aufrollung auf mehrere Monate gestreckt und wurden

im Jahr 2021 nur die ersten 225 Mio. Euro aufgerollt, sodass im Jahr 2022 noch 275 Mio. Euro aufzurollen gewesen wären.

Mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 (im Rahmen des Gesetzespakets zur Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre) werden die Ertragsanteile der Gemeinden zu Lasten des Bundes jedoch um 275 Mio. Euro erhöht.

Durch den Entfall der offenen Aufrollung i.H.v. 275 Mio. Euro bleiben diese Mehreinnahmen der Gemeinden nunmehr ungeschmälert. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einnahmen haben sich die Gemeinde-Ertragsanteile im Jahr 2021 somit gegenüber dem Vorjahr um 16,5 % erhöht.

Zu 9.:

Ein Teil der Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform wurde bereits mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 (siehe Art. 8 der Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I) kompensiert:

Der Drittelanteil der Länder und Gemeinden an der zusätzlichen Entlastung der Geringverdiener im Bereich der Einkommensteuer durch die Erhöhung des SV-Bonus und des Pensionistenabsetzbetrags hätte im Jahr 2022 rd. 180 Mio. Euro sowie in den weiteren Jahren rd. 220 Mio. Euro betragen, sohin für die Jahre 2022 bis 2025 rund 840 Mio. Euro. Dieser Anteil wird vom Bund getragen werden.

Laut Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022, BlgNR 1293, betragen die Auswirkungen auf die Gemeinden somit im Jahr 2022 -110 Mio. Euro, im Jahr 2023 -302 Mio. Euro, im Jahr 2024 -498 Mio. Euro und im Jahr 2025 -577 Mio. Euro, in Summe somit für den Zeitraum 2022 bis 2025 rd. -1,5 Mrd. Euro (und nicht die in der Anfrage genannten -1,9 Mrd. Euro).

Der Anteil des Bundes an den Mindereinnahmen aus der ökosozialen Steuerreform liegt damit insgesamt deutlich höher als der übliche Anteil an den gemeinschaftlichen

Bundesabgaben von rund zwei Drittel, nämlich – wiederum gerechnet für die Summe der Auswirkungen in den Jahren 2022 bis 2025 – bei rund drei Viertel.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

